

# Allgemeine Bauartgenehmigung

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam  
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle  
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum: 28.11.2023      Geschäftszeichen:  
I 53-1.9.1-16/23

**Nummer:  
Z-9.1-915**

**Antragsteller:**  
**Henkel & Cie. AG**  
Industriestrasse 16  
6203 SEMPACH STATION  
SCHWEIZ

**Geltungsdauer**  
vom: **28. November 2023**  
bis: **28. November 2028**

**Gegenstand dieses Bescheides:**  
**Verbindungen mit Gipsfaserplatten unter Verwendung der 1K-PUR-Klebstoffe  
LOCTITE HB S049 bis HB S709 ECO PURBOND**

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich genehmigt.  
Dieser Bescheid umfasst sechs Seiten.

DIBt

## I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen Bauartgenehmigung ist die Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Genehmigungsverfahren zum Regelungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Genehmigungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

## II BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Regelungsgegenstand und Anwendungsbereich

Regelungsgegenstand ist die Planung, Bemessung und Ausführung von Verbindungen mit Gipsfaserplatten unter Verwendung der 1K-PUR-Klebstoffe LOCTITE HB S049 bis HB S709 ECO PURBOND nach dem Bescheid Nr. Z-9.1-765.

Die Klebstoffe LOCTITE HB S049 bis HB S709 ECO PURBOND sind für die werkmäßige Verklebung von Gipsfaserplatten auf Brettsperholz sowie von Gipsfaserplatten mit Gipsfaserplatten mit einer Klebstoffugendicke von höchstens 0,3 mm geeignet.

Die Eignung ist nachgewiesen für:

- Brettsperholz nach Europäischer Technischer Bewertung oder allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung/ allgemeiner Bauartgenehmigung mit folgenden Eigenschaften:
  - Gesamtdicke: 60 mm bis 320 mm
  - Dicke der Einzellagen: 20 mm bis 40 mm
  - Anzahl der Lagen: 3 bis 11
  - Holzarten: Fichte/Tanne
- und/oder Gipsfaserplatten nach DIN EN 15283-2, Europäischer Technischer Bewertung oder allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung/ allgemeiner Bauartgenehmigung mit folgenden Eigenschaften:
  - Plattendicke: 10 mm bis 18 mm
  - Anzahl der Lagen: 1 bis 2
  - Oberfläche ohne zusätzliche Hydrophobierung und ohne Beschichtungen.

Es ist die Anwendung dieser Verklebungen bei senkrechter Anordnung der Gipsfaserplatten (Wände) in den Umgebungsbedingungen der Nutzungsklasse 1 und 2 nach DIN EN 1995-1-1 und bei waagrechter oder schräger Anordnung der Gipsfaserplatten (Deckenunterseite, Unterseite Dachschräge) in den Umgebungsbedingungen der Nutzungsklasse 1 nachgewiesen.

Diese allgemeine Bauartgenehmigung gilt nur für Bauteile mit den o.g. Verklebungen, an die keine Anforderungen an die Standsicherheit im Brandfall, den Raumabschluss und an eine brandschutztechnisch wirksame Bekleidung gestellt werden.

Die Bekleidung mit Gipsfaserplatten ist bei senkrechter Anordnung der Gipsfaserplatten (Wände) ein- oder zweilagig, bei waagrechter oder schräger Anordnung der Gipsfaserplatten (Deckenunterseite, Unterseite Dachschräge) nur einlagig. Innenwandelemente werden mit ein- oder beidseitig aufgeklebten Gipsfaserplatten ausgeführt. Außenwandelemente, Decken- und Dachelemente werden mit einseitig (raumseitiger) aufgeklebten Gipsfaserplatten ausgeführt.

Bei Wandelementen darf auf die Gipsfaserplatten raumseitig zusätzlich eine Bekleidung (z.B. Fliesen) aufgeklebt sein. Das Eigengewicht von Gipsfaserplatten und aufgeklebter Bekleidung darf zusammen maximal 100 kg/m<sup>2</sup> betragen.

Für die Herstellung und den Einsatz der verklebten Holzbauteile gelten die entsprechenden bauaufsichtlichen Bestimmungen. Die Verwendbarkeit der mit den Klebstoffen hergestellten Verbindungen ist bis zu einer Bauteiltemperatur von 60 °C nachgewiesen.

Die Verklebung von Holzbauteilen, die mit chemischen Holzschutz- oder Feuerschutzmitteln behandelt sind, ist nicht Gegenstand dieses Bescheids.

## **2 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung**

### **2.1 Planung und Bemessung**

Für die Planung und Bemessung von Verbindungen mit Gipsfaserplatten, die unter Verwendung der 1K-PUR-Klebstoffe LOCTITE HB S049 bis HB S709 ECO PURBOND ausgeführt werden, gelten die Technischen Baubestimmungen, insbesondere DIN EN 1995-1-1 in Verbindung mit DIN EN 1995-1-1/NA, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.

Die aufgeklebten Gipsfaserplatten dürfen planmäßig/rechnerisch nicht zur Aufnahme und Weiterleitung von Lasten oder zur Aussteifung angesetzt werden. Die Klebstofffugen zwischen Brettsperrholz und Gipsfaserplatte und zwischen Gipsfaserplatten werden nur zur Aufnahme des Eigengewichts der Gipsfaserplatten sowie zur Aufnahme auftretender Spannungen in der Klebstoffuge aufgrund von Quellen und Schwinden des Brettsperrholzes und der Gipsfaserplatte herangezogen.

Um Risse in den aufgeklebten Gipsfaserplatten in der Biegezugzone zu vermeiden, ist die Durchbiegung beim Nachweis im Grenzzustand der Gebrauchstauglichkeit wie folgt zu begrenzen:

Die Anfangsdurchbiegung des Dach- oder Deckenelements mit aufgeklebter Gipsfaserplatte darf nicht größer sein als die Durchbiegung, bei der die Schwerpunkt-Zugspannung der Gipsfaserplatte den Wert der charakteristischen Zugfestigkeit der Gipsfaserplatte erreicht.

### **2.2 Ausführung**

#### **2.2.1 Allgemeines**

Für die Ausführung von Verbindungen mit Gipsfaserplatten, die unter Verwendung der 1K-PUR-Klebstoffe LOCTITE HB S049 bis HB S709 ECO PURBOND ausgeführt werden, gelten die Technischen Baubestimmungen, insbesondere DIN EN 1995-1-1 in Verbindung mit DIN EN 1995-1-1/NA, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.

Betriebe, die Verbindungen mit Gipsfaserplatten unter Verwendung der 1K-PUR-Klebstoffe LOCTITE HB S049 bis HB S709 ECO PURBOND ausführen, müssen im Besitz einer Bescheinigung über die Eignung nach DIN 1052-10, Abschnitt 5, sein.

Vom Hersteller des jeweiligen Klebstoffes sind in Abstimmung mit der Zulassungsprüfstelle unter Beachtung der spezifischen Eigenschaften des Klebstoffes Verarbeitungsrichtlinien zu erstellen. Diese sind dem Anwender zur Beachtung zu übergeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist vom Hersteller eine Kopie der Verarbeitungsrichtlinien zur Kenntnis zu geben.

Die zu verklebenden Holzbauteile müssen mindestens eine Holzfeuchte von 8 % haben. Die Temperatur der zu verklebenden Holzbauteile muss mindestens 18 °C betragen. Die Verwendbarkeit der Klebstoffe ist bis zu einer Temperatur der zu verklebenden Holzbauteile von 35 °C nachgewiesen. Die Raumtemperatur beim Kleben und Aushärten muss mindestens 20 °C betragen.

Die bauausführende Firma muss zur Bestätigung der Übereinstimmung der Bauart mit der allgemeinen Bauartgenehmigung eine Übereinstimmungserklärung gemäß den § 16 a Abs. 5 i.V.m. § 21 Abs. 2 Musterbauordnung (MBO) abgeben.

#### **2.2.2 Auftragsmenge**

Bei der Verklebung von Gipsfaserplatten muss die Verklebung mit einer Klebstoffauftragsmenge von ca. 120 g/m<sup>2</sup> bis 180 g/m<sup>2</sup> erfolgen, wobei ein vollflächiger Klebstoffauftrag zu gewährleisten ist.

Die Gipsfaserplatten sind im Herstellwerk der Gipsfaserplatten anzuschleifen.

Unmittelbar vor der Verklebung dürfen die Gipsfaserplatten und/oder das Brettsperrholz mittels Sprühverfahren mit Wasser besprüht werden. Die aufzusprühende Wassermenge darf maximal 20 g/m<sup>2</sup> auf jeder Fügeiteilseite betragen.

### 2.2.3 Wartezeit

Die Bezeichnung der Klebstoffe PURBOND HB SX9 gibt die Dauer der Standardwartezeit X des jeweiligen Klebstoffs bei einer Raumtemperatur von 20 °C und 65 % relativer Luftfeuchte sowie einer Holzfeuchte von 12 % in Minuten an. Die Standardwartezeit beträgt je nach Klebstoff 4 Minuten bis 70 Minuten.

Bei anderen Randbedingungen ist die Wartezeit in Absprache mit dem Klebstoffhersteller und der Prüfstelle<sup>1</sup> so anzupassen, dass zum Zeitpunkt der Verklebung immer eine ausreichende Klebefähigkeit des Klebstoffes gegeben ist.

### 2.2.4 Pressdruck und Mindestpresszeit

Eine mechanische Beanspruchung ist während der Press- bzw. Aushärtezeit unzulässig. Davon ausgenommen sind geringfügige Beanspruchungen, die aus dem Transport der geklebten Holzbauteile entstehen.

Bei der Verklebung von Gipsfaserplatten mit der Vakuumpresstechnik muss der Pressdruck mindestens 0,08 N/mm<sup>2</sup> betragen. Bei der Verklebung von Gipsfaserplatten mit einer hydraulischen Presse muss der Pressdruck mindestens 0,2 N/mm<sup>2</sup> und darf höchstens 0,8 N/mm<sup>2</sup> betragen.

Die Mindestpresszeiten für die Verklebung von Gipsfaserplatten bei einer Raumtemperatur von 20 °C und 65 % relativer Luftfeuchte sowie einer Holzfeuchte von 12 % sind Tabelle 1 zu entnehmen.

Tabelle 1 Mindestpresszeiten für die Verklebung von Gipsfaserplatten auf Brettsperrholz sowie von Gipsfaserplatten mit Gipsfaserplatten bei einer Raumtemperatur von 20 °C sowie 65 % relativer Luftfeuchte sowie einer Holzfeuchte von 12 %

LOCTITE HB ECO PURBOND	S049	S109	S139	S159	S209	S309	S409	S509	S609	S709
Mindestpresszeiten für Gips-Gips- Klebfugen bis max. 0,1 mm in min	15	35	42	50	60	90	120	150	180	210
Mindestpresszeiten für Gips-Gips- Klebfugen bis max. 0,3 mm in min	90	90	90	90	90	110	145	180	215	250
Mindestpresszeit für Gips-Brettsperrholz- Klebfugen bis max. 0,1 mm in min	8	20	26	30	45	75	100	125	150	180
Mindestpresszeit für Gips-Brettsperrholz- Klebfugen bis max. 0,3 mm in min	90	90	90	90	90	90	120	150	180	210

Bei anderen Randbedingungen ist die erforderliche Presszeit des Klebstoffs in Absprache mit dem Klebstoffhersteller und der Prüfstelle<sup>1</sup> so festzulegen, dass eine ausreichende Klebfugenfestigkeit erreicht wird.

<sup>1</sup> Anerkannte Prüfstelle für die Erstprüfung von Klebstoffen mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung nach der lfd. Nr. 3.3/4 des Teiles II a des Verzeichnisses der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach den Landesbauordnungen

### Normenverweise

Folgende Normen werden in diesem Bescheid in Bezug genommen:

DIN 1052-10:2012-05	Herstellung und Ausführung von Holzbauwerken Teil 10: Ergänzende Bestimmungen
DIN EN 15283-2:2008+A1:2009	Faserverstärkte Gipsplatten - Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren - Teil 2: Gipsfaserplatten
DIN EN 1995-1-1:2010-12+A2:2014-07	Eurocode 5: Bemessung und Konstruktion von Holzbauten - Teil 1-1: Allgemeines - Allgemeine Regeln und Regeln für den Hochbau
DIN EN 1995-1-1/NA:2013-08	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Euro- code 5: Bemessung und Konstruktion von Holzbauten - Teil 1-1: Allgemeines - Allgemeine Regeln und Regeln für den Hochbau

Anja Dewitt  
Referatsleiterin

Beglaubigt  
Vössing